

Ordnung für ein Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Hochschule Bremen

Vom 25. April 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 27. April 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die auf Grund von § 69 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat am 25. April 2017 beschlossene Ordnung für ein Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Allgemeine Regelungen.....	1
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Geltungsbereich	2
II. Organe und Beteiligte	2
§ 3 Rektorat	2
§ 4 Fakultäten	2
§ 5 Qualitätsmanagement-Rat.....	3
§ 6 Studierendenschaft	3
III. Qualitätssicherungsinstrumente.....	3
§ 7 Evaluationen	3
§ 8 Monitoring	4
§ 9 Studiengangsdokumentation.....	4
§ 10 Berichte.....	5
§ 11 Perspektiv- und QM-Jahresgespräche.....	5
§ 12 Externe Gutachter_innen	5
IV. Dokumentation.....	5
§ 13 Qualitätsmanagement-Handbuch und -Portal.....	5
V. Datenschutz.....	6
§ 14 Datenschutz	6
VI. Inkrafttreten	6
§ 15 Inkrafttreten.....	6

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Hochschule Bremen richtet gemäß § 69 BremHG Qualitätssicherungsinstrumente in den Bereichen von Studium, Prüfungen und Lehre ein.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem an der Hochschule Bremen sichert eine hohe Qualität von Studium und Lehre zur Unterstützung des Studienerfolgs der Studierenden. Studienerfolg setzt Studierfähigkeit und Eigeninitiative der Studierenden voraus. Die Qualität von Lehre und Studium

hängt ab von den Lehrinhalten und -methoden, der Qualifikation der an der Lehre Beteiligten, den Strukturen, Prozessen und Ressourcen zur Organisation und Durchführung von Studium und Lehre und auch von der Unterstützung durch die Hochschulleitung und die Verwaltung.

(3) Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre greift nicht in die Freiheit für Forschung und Lehre ein.

(4) Ziele und Inhalte des Studiums werden aus den Fakultäten heraus definiert, unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen wie den Standards der Kultusministerkonferenz und der Fächer und Fachgesellschaften, sowie im Falle von geschützten Berufen von gesetzlichen Vorgaben und fachspezifischen Vorgaben, z. B. der Kammern.

(5) Alle Studiengänge der Hochschule Bremen durchlaufen bei der Einrichtung und in der Folge in einem regelmäßigen Turnus ein Qualitätssicherungsverfahren.

(6) Fakultätsübergreifende Gemeinsamkeiten und Herausforderungen werden im Austausch zwischen den beteiligten Einrichtungen identifiziert und aufgegriffen bzw. angenommen. Daraus entstehende Qualitätsstandards für Studium und Lehre der Hochschule Bremen werden auf Fakultätsebene ausgestaltet.

(7) Lehrende, Studierende, andere Mitglieder der Hochschule, relevante externe Expertinnen und Experten und – im Falle von kooperativen Studienangeboten – Angehörige kooperierender Organisationen werden an der Qualitätssicherung angemessen beteiligt.

(8) Evaluationen an der Hochschule Bremen werden so durchgeführt, dass Sicherheit, Würde und Rechte der in eine Evaluation einbezogenen Personen geschützt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Einheiten der Hochschule, die Lehrveranstaltungen anbieten. Erfasst sind alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge in Vollzeit, Teilzeit und dualer Form.

II. Organe und Beteiligte

§ 3 Rektorat

(1) Das Rektorat entscheidet nach § 69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems.

(2) Das Rektorat richtet die zentralen Elemente des Qualitätsmanagements ein. Dabei sind die damit zusammenhängenden Qualitätsregelkreise zu entwickeln, regelmäßig zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen. Die dezentralen Elemente des Qualitätsmanagements werden durch die Fakultäten bzw. deren Abteilungen gestaltet. Die notwendigen Abstimmungen erfolgen in Arbeitsgruppen, die durch das Konrektorat Studium und Lehre einberufen werden und deren Zusammensetzung die unterschiedlichen Fachkulturen und Statusgruppen der Hochschule Bremen berücksichtigt.

(3) Das Rektorat ist für die Akkreditierung von Studiengängen zuständig. Auf Betreiben der Fakultäten oder Abteilungen kann auch eine extern begleitete Akkreditierung für Studiengänge durchgeführt werden. Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat jährlich über das Qualitätsmanagement der Hochschule.

§ 4 Fakultäten

(1) Die Fakultäten verfügen über die dezentralen Elemente des Qualitätsmanagements, über deren Ausgestaltung sie selbständig entscheiden. Dabei sind die damit zusammenhängenden Qualitätsregelkreise zu entwickeln, regelmäßig zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen.

(2) Der Fakultäts- oder Abteilungsrat beschließt gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 7 der Grundordnung nach Festlegung der Ausgestaltung des Qualitätsmanagements gemäß Absatz 1 im Rahmen der Hochschulregelungen über die Qualitätsregelkreise für die jeweilige Fakultät bzw. Abteilung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen oder den Studiendekanen für die Umsetzung des Qualitätsmanagements und kann dies an Abteilungs- oder Studiengangleitungen übertragen. An der Umsetzung des Qualitätsmanagements werden Studienkommissionen gemäß § 90 BremHG beteiligt.

(4) Die Studiendekaninnen und –dekane fungieren als Qualitätsmanagement-Beauftragte (QM-Beauftragte).

§ 5 Qualitätsmanagement-Rat

(1) Der Qualitätsmanagement-Rat wird als ständige Kommission des Akademischen Senats gebildet. Er gibt im Rahmen der Qualitätssicherung von Studiengängen Empfehlungen ab, auf Basis derer das Rektorat Akkreditierungen vornimmt. Darüber hinaus berät der Rat den Akademischen Senat, die Fakultäten und das Rektorat in allen qualitätsrelevanten Themen, die Studium und Lehre betreffen. Der Rat dient weiter dem Austausch zwischen dem Akademischen Senat, den Fakultäten und dem Rektorat zum Qualitätsmanagement der Hochschule.

(2) Der Rat besteht aus

- a) der Dekanin oder dem Dekan, einer Studiendekanin, einem Studiendekan oder einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer jeder Fakultät,
- b) einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) einer Studentin oder einem Studenten,
- d) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung,

die vom Akademischen Senat durch Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag der Fakultätsräte (a), der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen des Akademischen Senats (b), der Gruppe der Studierenden im Akademischen Senat (c) und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter_innen des Akademischen Senats (d) für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr bestellt werden. Für die Mitglieder sollen Stellvertreter_innen vorgeschlagen und bestellt werden. Das Rektorat entsendet eine_n Vertreter_in als Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Rates wählen eine_n Vorsitzende_n, der oder die die Sitzungen leitet und dem Akademischen Senat berichtet. Der oder die Vorsitzende kann weitere Mitarbeiter_innen der Hochschulverwaltung und externe Expertinnen oder Experten zu Sitzungen des Rates mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 6 Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beteiligt sich im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 45 Absatz 2 BremHG in Verbindung mit der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bremen an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule Bremen, zu denen auch die Umsetzung eines hochschulweiten Qualitätsmanagements in Lehre und Studium gehört.

(2) Die Form der Beteiligung der Studierenden in den Fakultäten und Abteilungen wird durch die Fakultäten gemäß § 4 Absatz konkretisiert.

III. Qualitätssicherungsinstrumente

§ 7 Evaluationen

(1) Die Hochschule Bremen führt regelmäßig Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen nach den Regelungen der Evaluationsordnung der Hochschule durch. Die Ergebnisse der Evaluationen sind mit den Befragten zu erörtern und in die Qualitätsregelkreise einzubringen. Neben den Lehrenden erhalten auch die QM-Beauftragten der Fakultäten (§ 4 Absatz 4) die Ergebnisse. Für die Evaluation fakultätsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist diejenige Fakultät zuständig, der diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fakultäten abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

(2) Die Hochschule Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studiengangsebene nach den Regelungen der Evaluationsordnung durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge und die darin formulierten Bildungsziele sicherzustellen und den Studienerfolg der Studierenden bestmöglich zu unterstützen. Diese sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsleiterinnen und -leitern zur Verfügung gestellt, deren Fakultät der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist.

(3) Die Hochschule Bremen führt in regelmäßigen Abständen Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragungen nach den Regelungen der Evaluationsordnung durch, um auf Basis beruflicher oder anderer Erfahrungen die Bildungsziele von Studiengängen zu beurteilen. Diese sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsleiterinnen und -leitern zur Verfügung gestellt, an deren Fakultät der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist.

(4) Die Hochschule Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen nach den Regelungen der Evaluationsordnung durch, um die Qualität der Leistungen der mit Studium und Lehre verbundenen zentralen und dezentralen Serviceeinrichtungen der Hochschule zu beurteilen. Diese sind möglichst getrennt nach Serviceeinrichtungen auszuwerten. Die Befragungsergebnisse werden den Leitungen der Serviceeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(5) Für die Befragungen nach Absatz 1 bis 4 gibt es ein zwischen Fakultäten und der zentralen Organisationseinheit für das Qualitätsmanagement abgestimmtes Vorgehen. Die Befragungen werden durch die zentrale Organisationseinheit für das Qualitätsmanagement entwickelt und können fachspezifisch ergänzt werden.

(6) Anlassbezogen können sowohl bezogen für die Hochschule als Ganzes als auch in den Fakultäten weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden.

(7) Das Rektorat stimmt mit den Fakultäten eine Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Studium und Lehre durch externe Stellen ab.

(8) In kooperativen Studienangeboten wird auch auf Evaluationsergebnisse der kooperierenden Organisationen Bezug genommen.

§ 8 Monitoring

Die Hochschule Bremen führt ein Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fachwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzeitverzögerungen sowie Studienabbrüche. Die Ergebnisse werden den Fakultäten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 9 Studiengangsdokumentation

(1) Die Fakultäten erstellen für die Einrichtung ihrer Studiengänge eine Studiengangsdokumentation entsprechend den Vorgaben der zentralen Organisationseinheit für das Qualitätsmanagement in wiederkehrender Form.

(2) Die Studiengangsdokumentation wird kontinuierlich fortgeschrieben und um eine Reflexion der Erkenntnisse aus Evaluationen und externen Expertisen ergänzt. Es erfolgt dadurch eine Bewertung der Studiengänge auf Grundlage

- a) der Empfehlungen der zuständigen Fachgesellschaften, Kammern,
- b) der Profilierung der Hochschule, der Fakultäten, der Abteilungen und der Studiengänge,
- c) ggf. anderer durch die Fakultäten festgelegter Qualitätsmaßstäbe,
- d) der European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung,
- e) der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 bzw. in der jeweils gültigen Fassung

- f) sowie der vom Akkreditierungsrat erstellten Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Berichte

(1) Die Dekaninnen bzw. die Dekane berichten im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen bzw. den Studiendekanen dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Absatz 3 Satz 1 BremHG über die Ergebnisse der Qualitätssicherung und eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Das Rektorat berichtet der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 69 Absatz 3 Satz 3 BremHG über die Qualität von Lehre und Studium.

§ 11 Perspektiv- und QM-Jahresgespräche

(1) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle drei Jahre Perspektivgespräche statt, die auch Studium und Lehre betreffen und zu Vereinbarungen von Maßnahmen zur Qualität von Studium und Lehre führen können. Perspektivgespräche sind Bestandteil der Hochschul- und der Fakultätsentwicklungsplanung. Auf Basis der Wissenschaftsplanung des Landes und der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen werden Aufgabenverteilungen zwischen Fakultäten und dem Rektorat zur Profilierung der Hochschule vorgenommen. In diesem Sinne führen sie zu Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fakultäten.

(2) In jedem Jahr finden QM-Jahresgespräche über den Stand des Qualitätsmanagements in den Fakultäten bzw. Abteilungen zwischen dem Konrektorat Studium und Lehre und Vertreterinnen und Vertretern der Dekanate bzw. Abteilungsleitungen, Studiengangsleiterinnen und -leitern und Studierenden statt. Das Konrektorat für Studium und Lehre lädt zu den Gesprächen ein und kann weitere Mitarbeiter_innen der Hochschulverwaltung mit beratender Stimme hinzuziehen. QM-Jahresgespräche dienen dem Austausch über Ergebnisse der Qualitätssicherung und der zeitnahen Reaktion auf gegebenenfalls veränderte Rahmenbedingungen und ermöglichen eine Aktualisierung von Vereinbarungen aus Perspektivgesprächen.

§ 12 Externe Gutachter und Gutachterinnen

(1) Die Fakultäten beziehen in die Qualitätssicherung bei der Einrichtung von Studiengängen und in der Folge alle sieben Jahre zur Beurteilung der Qualität der Studiengänge die Expertise von externen Gutachter_innen aus Berufspraxis und Wissenschaft ein.

(2) Geeignete Formen für eine Einbeziehung sind

- a) Beiräte für Studiengänge oder Studiengangscluster, in den externe Expertinnen und Experten aus Berufspraxis und Wissenschaft vertreten sind, die in der Regel einmal jährlich tagen und Stellungnahmen und Empfehlungen zur Qualität von Studium und Lehre in den Fakultäten abgeben. Das Nähere regelt eine QM-Beiratsordnung.
- b) Gutachterkommissionen zur Einholung einer Expertise zu Studiengängen oder Studiengangsclustern. Gutachterkommissionen werden anlassbezogen von den Fakultäten aus externen Expertinnen und Experten aus Berufspraxis und Wissenschaft gebildet. Das Nähere regelt eine QM-Gutachterkommissionsordnung.

Die Fakultäten können andere geeignete Verfahren zur Integration einer externen Expertise in die Qualitätssicherung entwickeln.

IV. Dokumentation

§ 13 Qualitätsmanagement-Handbuch und -Portal

(1) Das Rektorat gibt ein Qualitätsmanagement-Handbuch heraus. Es beschreibt das zentrale Qualitätsmanagement sowie die Grundzüge des Qualitätsmanagements der Fakultäten.

(2) Die Hochschulverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. In ihm werden das Qualitätsmanagement-Handbuch, Kernprozesse in Lehre und Studium sowie ausgewählte Ergebnisse der Qualitätssicherung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht. Dies bezieht auch die auf Fakultäts-/Abteilungsebene und auf Ebene der Organisationseinheiten gewonnenen Ergebnisse, daraus resultierende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Ergebnisse zur Überprüfung von hochschulübergreifenden Verfahren und Instrumenten ein. Für das Qualitätsmanagement-Portal werden ein generell öffentlicher Zugriffsbereich und ein nur Hochschulangehörigen sichtbarer Bereich unterschieden.

V. Datenschutz

§ 14 Datenschutz

(1) Die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes sowie die Satzung der Hochschule Bremen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihren jeweils gültigen Fassungen finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 in Verbindung mit § 11 BremHG erhoben.

(2) Für die in den §§ 7 ff dieser Ordnung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Bremen abzustimmen sind.

(3) Personen, die gemäß dieser Ordnung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden gemäß § 6 Bremisches Datenschutzgesetz verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Ordnung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Hochschule Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(4) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der §§ 7 ff dieser Ordnung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

VI. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 27. April 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen